



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Herrn
Josha Frey
Mitglied des Landtages von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

Eingang: 21.08. Visum: BJ
PM1:
PM2:
PM3:
MdL:
Fraktion:
Kreisverband:
Wiedervorlage:
Erledigt:
Ablageort:

Stephan Mayer, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11060
FAX +49(0)30 18 681-11137

PStM@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

VG.-NR. 707/19/nm

Berlin, 15. August 2019

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihr Schreiben vom 12. Juli 2019 an Herrn Bundesinnenminister Horst Seehofer, mit welchem Sie die Rechtmäßigkeit von Überstellungen nach Italien, insbesondere von Schwangeren und Kindern, hinterfragen und Ihre Besorgnis über die Unterbringung von Asylsuchenden in Italien zum Ausdruck bringen. Herr Bundesinnenminister Seehofer hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich kann Ihnen versichern, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Situation in Italien seit jeher aufmerksam beobachtet. Unser Haus verfügt auch aufgrund eines im italienischen Innenministerium eingesetzten Austauschbeamten und aufgrund von Liaisonpersonal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über gute Zugangsmöglichkeiten zu Informationen der italienischen Behörden.

Das von Ihnen erwähnte sog. „Salvini-Dekret“ (Dekret Nr. 113 vom 04.10.2018), welches inzwischen vom italienischen Parlament als Gesetz verabschiedet wurde, zielt darauf ab, Integrationsleistungen für anerkannte Schutzbedürftige in bestimmten Erstaufnahmeeinrichtungen anzubieten und Asylsuchenden in den übrigen Erstaufnahmeeinrichtungen die Standards der EU-Asyl- und Aufnahme-Richtlinien zu garantieren.

Die Unterbringungskapazitäten der italienischen Aufnahmeeinrichtungen haben sich zwischen 2015 und 2017 nahezu verdoppelt.

Dieser Umstand, verbunden mit den stark rückläufigen Asylantragszahlen seit Herbst 2017, hat zu einer deutlichen Entspannung der Unterbringungssituation geführt.

Das italienische Innenministerium hat mit Schreiben vom 8. Januar 2019 eine allgemeine Zusicherung an alle Mitgliedstaaten versandt, in der bestätigt wird, dass die Unterbringungseinrichtungen für die Unterbringung aller Personengruppen geeignet sind, die unter das Dublin-Verfahren fallen.

Die Europäische Kommission, der als „Hüterin der Verträge“ die Überwachung der Einhaltung der europäischen Normen obliegt, hat – anders etwa als im Falle Ungarns – keine Zweifel daran geäußert, dass Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt werden, entsprechend der Aufnahmerichtlinie untergebracht werden und ihr Antrag nach Maßgabe der Asylverfahrens-Richtlinie bearbeitet wird.

Der Vorwurf, Deutschland würde die UN-Kinderrechtskonvention verletzen, wird zurückgewiesen. Die Konvention steht wie andere Menschenrechtskonventionen auch in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes und ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowohl bei der Auslegung anderer Bundesgesetze als auch der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes im Rahmen der anerkannten Auslegungsmethoden von der Verwaltung und Gerichten zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Bundesregierung werden diese Vorgaben gewährleistet:

Das BAMF prüft vor jeder Überstellung umfassend und einzelfallbezogen, insbesondere bei Schwangeren und vulnerablen Gruppen, ob eine Überstellung nach Italien zumutbar ist. Ihren Ausführungen entnehme ich, dass vorliegend die Entscheidung des BAMF gerichtlich bestätigt wurde, so dass von einer Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention nicht auszugehen ist.

Das Dublin Verfahren steht ebenfalls grundsätzlich im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und anderen Menschenrechtskonventionen.

Seite 3 von 3

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stephan Mayer', written in a cursive style.

Stephan Mayer